

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 27. Juli

2005

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) (Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO) vom 1. Juli 2005 .....	106
	Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005 .....	109
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 2005 .....	111
	Dienstaufwandsentschädigung für Kreiskantorinnen und Kreiskantoren .....	111
	Beschluss der Landessynode zur Kostenerstattung an Mitglieder der Landessynode .....	111
	Berichtigung in der Vorläufige Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz .....	111
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Motzen und Töpchin, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen .....	112
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	112
	Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels .....	113
	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2006 .....	113
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung von Pfarrstellen .....	114
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....	114
	Stellenangebot .....	115
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....	115
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....	116
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Rundschreiben im ersten Halbjahr 2005 .....	118

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung  
für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
(Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO)**

**Vom 1. Juli 2005**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG EKBO) folgende Rechtsverordnung erlassen.

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Grundsatz**

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ARRG EKBO gebildete Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO) sowie für eine Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 6 Abs. 4 ARRG EKBO.

**Zweiter Abschnitt  
Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**§ 3  
Aufgabe und Ziel der AK DWBO**

(1) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen des DWBO.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(3) Ziel der AK DWBO ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Einrichtungen des DWBO, insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO (AVR DWBO). Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder und Organe des DWBO bleiben davon ebenso unberührt wie die eigenständigen Rechte der genossenschaftlichen Diakonie.

(4) Einrichtungen des DWBO im Sinne dieser Rechtsverordnung sind das DWBO und seine Mitglieder, die die AVR DWBO anwenden.

**§ 4  
Konsultationsverfahren**

(1) Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob ein Mitglied die von der Arbeitsrechtlichen Kommission getroffenen Beschlüsse anwendet.

(2) Beabsichtigt der Diakonische Rat, einen Beschluss zu § 7 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 der Satzung zu fassen, hat die AK DWBO bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung des Diakonischen Rates dazu Stellung zu nehmen. Nimmt die AK DWBO nicht fristgerecht Stellung, entscheidet der Diakonische Rat ohne weitere Anhörung der beiden Seiten der AK DWBO.

**§ 5  
Zusammensetzung**

(1) Der AK DWBO gehören als Mitglieder an:  
a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmer (Dienstnehmerseite),

b) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber (Dienstgeberseite).

(2) Es werden für jede Seite fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(4) Für einzelne Sitzungen der AK DWBO können die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils für ihre Seiten aufgrund der Beschlussfassung ihrer Seiten als fachkundigen Ersatz für einzelne Mitglieder auch eine oder einen der nach Absatz 2 benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen; in diesem Fall tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

(5) In Ergänzung zu § 7 Abs. 3 ARRG EKBO kann mit Blick auf Artikel 2 der RVO der Kirchenleitung der EKIBB zum MVG-Anwendungsgesetz zur Anpassung der Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts der EKD und der EKIBB an die Verhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg vom 11. November 1994 zudem Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dienstnehmerseite der AK DWBO sein, wer als von der Dienstnehmerseite benanntes Mitglied oder benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter aus anderen Gründen zur Mitarbeitervertretung wählbar ist.

**§ 6  
Rechtsstellung der Mitglieder,  
Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 MVG gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der AK DWBO für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AK DWBO.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der AK DWBO hinzugezogen werden. Diese Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Für Sitzungen der AK DWBO und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, im Vertretungsfall deren

Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien.

(4) Soweit mit dem Diakonischen Werk keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Freistellung für die Mitglieder der AK DWBO jeweils 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Soweit die Freistellung für das Mitglied nicht im Rahmen der Freistellung als Mitglied der örtlichen Mitarbeitervertretung gewährt werden kann, werden die Kosten der Freistellung auf Antrag vom DWBO erstattet.

(5) Die Mitglieder der AK DWBO und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Diese Reisen gelten als Dienstreisen. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung der AK DWBO geregelt werden.

## § 7

### Dienstnehmervorteilnehmerinnen und Dienstnehmervorteilnehmer

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der AGMV benannt.

## § 8

### Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Diakonischen Rat auf Vorschlag des „Dienstgeberverbandes im Bereich der Diakonie Berlin-Brandenburg“ benannt.

## § 9

### Besetzungsverfahren

Die zur Besetzung nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der AK DWBO die von ihnen für die neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglied und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der AK DWBO bestimmten Personen.

## § 10

### Amtszeit

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen AK im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft in der AK DWBO und die Rechtsstellung als Stellvertreterin oder Stellvertreter erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ARRGEKBO sowie § 5 Abs. 5 dieser Rechtsverordnung nicht mehr vorliegen.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Amtszeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung nach; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Nachbenennung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist möglich.

## § 11

### Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die AK DWBO von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des DWBO einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(2) Die AK DWBO wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die AK DWBO wird zu ihren Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Leitung der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die oder der stellvertretende Vorsitzende ein.

(5) Zu den Sitzungen ist spätestens 2 Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle nach Möglichkeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die 2-Wochenfrist unterschritten werden, wenn die Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt haben.

(6) Jedes Mitglied der AK DWBO und die Leitung der Geschäftsstelle haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite in diese aufgenommen werden. Rundschreiben der AK DWBO EKD kommen als Beschlussvorlagen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der AK.

(7) Zur Vorbereitung der Sitzungen der AK DWBO sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen.

(8) Die Sitzungen der AK DWBO sind nicht öffentlich.

(9) Die AK DWBO kann zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite dies beschließt. Sie kann für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden.

## § 12

### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die AK DWBO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist.

(2) Beschlüsse der AK DWBO bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. Die Seiten können auch getrennt abstimmen und mitteilen, ob die jeweilig erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

(3) Erhält ein Antrag in der AK DWBO nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite den Schlichtungsausschuss anrufen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 und 2 ARRGEKBO.

(4) Über die Beschlüsse der AK DWBO ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss das Datum des In-Kraft-Tretens der Beschlüsse enthalten und von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein.

## § 13

### Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO werden innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung durch Rundschreiben des DWBO veröffentlicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 14  
Geschäftsordnung

Die AK DWBO kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15  
Schlichtungsausschuss

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Er entscheidet aufgrund von Anträgen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ARRГ EKBO und über Streitigkeiten aus der Anwendung des ARRГ EKBO und dieser Rechtsverordnung.

(2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ARRГ EKBO zusammen. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stimmberechtigt eintritt.

(3) Es werden zwei Vorsitzende von der AK DWBO mit der Stimmmehrheit der Mitglieder jeder Seite gewählt, die sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten. Solange die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nicht gewählt sind, nimmt die dienstälteste Vorsitzende oder der dienstälteste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der nächste Vorsitzende der Schieds- und Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die jeweilige Aufgabe wahr.

(4) Die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich-diakonischen Dienst stehen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet oder als von der Dienstnehmerseite benannte Mitglieder oder benannte Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus anderen Gründen zur Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(5) Die Amtszeit der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Die Vorsitzenden bleiben für Verfahren bis zu deren Abschluss zuständig, die während ihrer Amtszeit anhängig geworden sind.

(6) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jeweils für ein Verfahren von der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite binnen 1 Woche nach Anrufung des Schlichtungsausschusses schriftlich und unter Angabe der ladungsfähigen Adresse der Geschäftsstelle der AK DWBO zu benennen. Sie sollen hauptberuflich im Diakonischen Dienst einer der am DWBO beteiligten Kirchen tätig sein. Die Benennung nicht hauptberuflich im Diakonischen Dienst tätiger Beisitzerinnen oder Beisitzer bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der AK DWBO. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet über die Benennung der jeweils für dieses Verfahren zuständige Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Rechtsverordnung gelten entsprechend. Für Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im DWBO oder bei einem seiner Mitglieder beschäftigt sind, gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 MVG entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 16  
Schlichtungsverfahren

(1) Anträge an den Schlichtungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 ARRГ EKBO und über Streitigkeiten aus der Anwendung des ARRГ EKBO

und dieser Rechtsverordnung sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen schriftlich und mit einer Begründung versehen, an den Schlichtungsausschuss zu richten.

(2) Ruft eine Seite den Schlichtungsausschuss an oder legt die Geschäftsstelle der AK DWBO gemäß § 9 Abs. 2 ARRГ EKBO dem Schlichtungsausschuss einen Antrag zur Entscheidung vor, so hat dieser unverzüglich zusammenzutreten. Die oder der Vorsitzende der AK DWBO oder im Verhinderungsfall die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende der AK DWBO bestimmen durch Loswahl den für das jeweilige Verfahren zuständigen Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle der AK DWBO lädt den Schlichtungsausschuss und die Beteiligten mindestens 2 Wochen vor dem Schlichtungstermin schriftlich ein.

(3) Der Schlichtungsausschuss verhandelt und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er beschließt außer im Fall von § 10 Abs. 3 Satz 2 ARRГ EKBO mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(5) Der Schlichtungsausschuss gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Er kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

(6) Der Schlichtungsausschuss soll sich um eine gütliche Einigung bemühen. Er unterbreitet außer im Fall von § 9 Abs. 2 ARRГ EKBO der AK DWBO nach Anhörung der in der AK DWBO vertretenen Seiten innerhalb eines Monats nach Anrufung einen Einigungsvorschlag.

(7) Wird dieser Einigungsvorschlag in der darauffolgenden Sitzung der AK DWBO nicht angenommen und hat die AK DWBO nicht mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen oder findet binnen 6 Wochen keine Sitzung der AK DWBO statt, entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. § 10 Abs. 3 ARRГ EKBO und § 16 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung gelten entsprechend. Die Entscheidung soll innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Zugang des Protokolls der Sitzung der AK DWBO, erfolgen.

(8) § 13 gilt entsprechend.

§ 17  
Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite dies mit der Mehrheit der Stimmen jeder Seite beschließen. Kommt eine Einigung in der AK DWBO zustande, endet das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht binnen 6 Wochen zustande und hat die AK nicht mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 18  
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AK DWBO und des Schlichtungsausschusses liegt beim DWBO. Die Benennung der Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch das DWBO im Benehmen mit der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite.

§ 19  
Kosten der AK DWBO

Die Kosten der AK DWBO und des Schlichtungsausschusses trägt das DWBO.

**Dritter Abschnitt****Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 6 Abs. 4 ARRГ EKBO****§ 20****Bildung einer Arbeitsrechtlichen Kommission  
Gemäß § 6 Abs. 4 ARRГ EKBO**

(1) Auf Antrag eines Mitglieds des DWBO mit Sitz im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung, das Einrichtungen auch auf dem Gebiet mehrerer anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands betreibt, kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Bildung einer eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 6 Abs. 4 ARRГ EKBO genehmigen. Bei Anträgen eines Mitglieds, das einer Freikirche zuzuordnen ist, erteilt das entsprechende Organ der evangelischen Freikirche die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Entwurf einer Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission,
2. eine Aufzählung der Einrichtungen für die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten sollen sowie eine Darstellung, wie diese Einrichtungen mit dem antragstellenden Mitglied verbunden sind und
3. eine Erklärung, dass das Mitglied sämtliche Kosten der eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses und der Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen selbst trägt.

In dem Entwurf einer Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission sind die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieser Rechtsverordnung sinngemäß anzuwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen, für die die Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission Geltung entfalten, an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission angemessen beteiligt werden.

(3) Die Genehmigung kann sich neben den Einrichtungen des antragstellenden Mitglieds auch auf Einrichtungen erstrecken, die dem antragstellenden Mitglied z.B. durch Mitgliedschaft verbundenen sind oder dadurch, dass das antragstellende Mitglied eine wesentliche Beteiligung an dieser Einrichtung hält.

**§ 21****Kosten**

Sämtliche Kosten der eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission trägt das antragstellende Mitglied.

**Vierter Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 22****In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Laufende Amtszeiten nach der OAK DWBO gelten fort.

**§ 23****Änderung der Rechtsverordnung**

Vorschläge des DWBO zur Änderung dieser Rechtsverordnung sollen im Benehmen mit den benennenden Stellen nach §§ 7 und 8 dieser Rechtsverordnung erfolgen.

Berlin, den 1. Juli 2005

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Rechtsverordnung  
über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst**

Vom 1. Juli 2005

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PFDG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PFDAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABl. S. 90, ber. S. 135) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Gemeindedienst einschließlich derer, die sich im Entsendungsdienst befinden (Ordinierte im Gemeindedienst).

(2) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Erteilung von Christenlehre und Konfirmandenunterricht, gehört zum Dienst von Ordinierten im Gemeindedienst die Erteilung von Religionsunterricht an der Schule.

**§ 2****Umfang der Unterrichtsverpflichtung,  
Umsetzung durch den Kirchenkreis**

(1) In jedem Kirchenkreis ist von den Ordinierten im Gemeindedienst Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirchengemeinden unterstützen die Ordinierten bei der Erteilung von Religionsunterricht.

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der in einem Kirchenkreis insgesamt von den Ordinierten im Gemeindedienst zu erteilenden Wochenstunden sind für jede Ordinierte und jeden Ordinierten im Gemeindedienst mit Ausnahme der Superintendentinnen und Super-

intendenden sowie derjenigen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, zwei Wochenstunden zu veranschlagen. Ordinierte mit einem Dienstumfang unter 75 v. H. sind abweichend von Satz 1 mit einer Unterrichtswochenstunde zu berücksichtigen. Bei Kirchenkreisen mit besonderen Herausforderungen und Belastungen kann das Konsistorium die Anzahl der zu erteilenden Wochenstunden auf Antrag des Kreiskirchenrates reduzieren.

(3) Der Kreiskirchenrat stellt spätestens jeweils drei Monate vor Schuljahrsbeginn fest, wie viele Wochenstunden Religionsunterricht von den Ordinierten im Gemeindedienst des Kirchenkreises gemäß Absatz 2 insgesamt zu erteilen sind. Er legt fest, welche Ordinierten in welchem Umfang die errechneten Wochenstunden Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben. Vorher ist die Anhörung der Betroffenen zu gewährleisten. Eine unvermeidbare dienstliche Belastung von einzelnen Ordinierten oder Gemeinden ist zu vermeiden. Der Kreiskirchenrat kann die Unterrichtsverpflichtung einer oder eines Ordinierten im Kirchenkreis auf eine oder einen anderen Ordinierten oder auf Dritte, die über eine Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht verfügen, ganz oder teilweise übertragen. Der Kreiskirchenrat teilt seine Entscheidung der zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht mit.

### § 3

#### Unmittelbare Verpflichtung

(1) Kommt eine Verteilung durch den Kirchenkreis nach § 2 Abs. 3 unter Berücksichtigung aller zu erteilenden Stunden nicht rechtzeitig vor dem Schuljahrsbeginn zustande, so gehören zum Dienst aller nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigenden Ordinierten zwei Unterrichtswochenstunden schulischer Religionsunterricht. Ordinierte mit einem Dienstumfang unter 75 v. H. erteilen abweichend von Satz 1 eine Unterrichtswochenstunde. Das Konsistorium kann im Ausnahmefall eine Ermäßigung oder Befreiung der Verpflichtung nach Absatz 1 gewähren.

(2) Ordinierte im Gemeindedienst können mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten vereinbaren, dass die Verpflichtung mehrerer Ordinierter nach Absatz 1 von einer oder einem Ordinierten wahrgenommen wird. Dies ist der zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht mitzuteilen.

### § 4

#### Rechtsfolgen bei Nichterteilung

Ordinierte, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Kreiskirchenrats nach § 2 Abs. 3 oder der unmittelbaren Verpflichtung nach § 3 aufgrund eigenen Verschuldens nicht nachkommen, verlieren für den entsprechenden Zeitraum nach Maßgabe des § 61 des Pfarrdienstgesetzes den Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Dienstbezüge, wobei eine Unterrichtswochenstunde vier v. H. der Dienstbezüge einer oder eines Vollbeschäftigten entspricht.

### § 5

#### Kostenerstattung

Der Kirchenkreis hat Anspruch auf Personalkostenzuschüsse nach pauschalierten Sätzen für die Unterrichtsstunden, die über die Hälfte des nach § 2 Abs. 1 und 2 zu ermittelnden Stundenumfangs erteilt wurden.

### § 6

#### Regelung der dienstlichen Pflichten im Religionsunterricht

(1) Die Dienstordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht gilt sinngemäß für Ordinierte bei der Erteilung

von Evangelischem Religionsunterricht; die Dienstaufsicht gemäß § 28 des Pfarrdienstgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Einsatz soll, sofern möglich, innerhalb des Amtsbereichs der oder des Ordinierten erfolgen. Der Unterricht soll innerhalb eines Wochentages und nicht an einem Mittwoch stattfinden.

(3) Ordinierte, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub grundsätzlich während der Schulferien nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie sich im Fall ihres Urlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit rechtzeitig um eine Vertretung bemühen. Die Abwesenheit und Vertretung ist mit der oder dem zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht abzusprechen. Ist die Vertretung nicht gewährleistet, so soll die Superintendentin oder der Superintendent ohne die Zustimmung der oder des Beauftragten Urlaub oder sonstige Abwesenheit während der Unterrichtszeit nicht genehmigen.

(4) Ordinierte, die Religionsunterricht erteilen, sollen zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischer Fortbildung freigestellt werden.

### § 7

#### Zusätzliche Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht

(1) Ordinierte mit eingeschränktem Dienstauftrag können mit ihrem Einverständnis zusätzlich mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden.

(2) Für jede zusätzlich erteilte Wochenstunde Religionsunterricht werden mit dem entsprechenden Prozentsatz eines vollen Dienstauftrags entsprechend der Unterrichtsverpflichtung der Religionslehrerinnen und -lehrer Dienstbezüge gezahlt, wobei eine Unterrichtswochenstunde vier v. H. der Dienstbezüge einer oder eines Vollbeschäftigten entspricht.

### § 8

#### Entschädigungen

Für die durch die Erteilung von Religionsunterricht entstehenden erhöhten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, können auf Antrag Entschädigungen von den Kirchenkreisen gezahlt werden.

### § 9

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung über die Erteilung unterrichtlicher Pflichtstunden im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes unter besonderer Berücksichtigung des schulischen Religionsunterrichts vom 17. Juli 1998 (KABL.-EKiBB S. 78) sowie der Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zur Festlegung unterrichtlicher Pflichtstunden im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes vom 15. Januar 1996 außer Kraft.

(2) Für das Schuljahr 2005/2006 gilt der Beschluss des Kreiskirchenrats nach § 3 Abs. 2 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsverordnung als Beschluss im Sinne von § 2 Abs. 3. Liegt ein Beschluss, der alle zu erteilenden Stunden berücksichtigt, nicht vor, so ist § 3 anzuwenden.

(3) § 5 findet im Sprengel Görlitz keine Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 2005

Kirchenleitung

Anneliese K a m i n s k i

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung  
des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst  
in der Evangelischen Kirche der Union**

**Vom 1. Juli 2005**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 2003/3) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABL. S. 219) wird folgender Satz angefügt:

„Sie erhalten nach Maßgabe des kreiskirchlichen Haushalts eine Dienstaufwandsentschädigung. Die maximale Höhe wird durch das Konsistorium festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Dienstaufwandsentschädigung  
für Kreiskantorinnen und Kreiskantoren**

Das Konsistorium hat am 5. Juli 2005 beschlossen, dass die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABL. S. 219), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 2005 von den Kirchenkreisen an die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zu zahlende (und zu steuernde) Dienstaufwandsentschädigung monatlich 100,00 Euro nicht überschreiten darf.

**Beschluss der Landessynode zur Kostenerstattung  
an Mitglieder der Landessynode**

Die Landessynode hat aufgrund von § 22 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 23. April 2004 (KABL. S. 95) beschlossen:

1. Die Landeskirche erstattet den Mitgliedern der Landessynode auf deren Antrag Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Reisekostenrechts.
2. Verdienstausschlag wird nicht gewährt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
4. Die Regelung wird zur Erprobung bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

Berlin, den 23. April 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

\*

**Berichtigung in der Vorläufigen Ordnung  
der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/2005 ist auf Seite 93 in der Überschrift der Ordnung das Datum „1. Januar 2006“ in „13. Mai 2005“ zu berichtigen.

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Motzen und Töpchin, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Motzen und Töpchin, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Motzen“.

#### § 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Motzen und Töpchin zum Pfarrsprengel Motzen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarstelle der beiden Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Motzen wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Motzen übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2005  
Az. 1020-1 (86/023)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

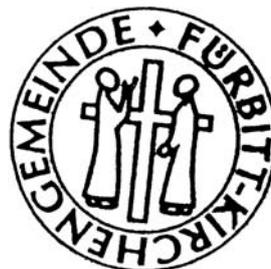
### Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 21. Juni 2005  
Az.: 1252-3 (14-015-710.06)

Die Fürbitt-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit dem Beizeichen Raute eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ FÜRBITT - KIRCHENGEMEINDE “



2. Konsistorium Berlin, den 5. Juli 2005  
Az.: 1252-3 (80/000-26.00-720.08)

Die Kirchengemeinde Grünefeld, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNEFELD “



3. Konsistorium Berlin, den 12. Juli 2005  
Az.: 1252-3 (14/036-39.06-709.21)

Die Kirchengemeinde Kiekebusch, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KIEKEBUSCH “



**Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels**

Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Kiekebusch, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE KIEKEBUSCH“ wurde außer Geltung gesetzt.

\*

**Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2006**

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2006 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	( 5. März 2006)
Karfreitag	(14. April 2006)
Erntedankfest	( 1. Oktober 2006)
1. Advent	( 3. Dezember 2006)
Heiligabend	(24. Dezember 2006)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit ( 5. März 2006)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2006 vorzumerken.

Berlin, den 13. Juli 2005  
Az. 1121-2

Konsistorium

S e e l e m a n n

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gorgast, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Gorgast ist eine zentrale Gemeinde im Amt Golzow in einer reizvollen Landschaft des Oderbruchs.

Zur pfarramtlichen Betreuung gehört auch die Verwaltung des Pfarrsprengels Golzow. Zum Pfarrbereich gehören insgesamt 8 Predigtstellen mit ca. 1.100 Gemeindegliedern.

In Gorgast gibt es traditionelle Gemeindegliederarbeit, eine Junge Gemeinde, Christenlehre und Religionsunterricht, einen Posaunenchor, einen Kirchenchor und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter ein Kreis von 9 Lektoren.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der über Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit verfügt und in verantwortungsvoller Weise die Zusammenführung zweier selbständiger Pfarrsprengel voranbringt.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises freuen sich auf die gemeinsamen Schritte unter der Verheißung Gottes.

Ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung steht zur Verfügung. Im Pfarrsprengel gibt es eine Grundschule und eine Realschule. Das Gymnasium ist 12 km entfernt.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Sachsenhausen, Kirchenkreis Oranienburg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören 3 Kirchengemeinden mit 4 Predigtstellen: Sachsenhausen, Friedrichsthal mit Malz und Nassenheide mit Freienhagen mit ca. 1.300 Gemeindegliedern.

Das Gemeindeleben spiegelt die Vielfalt kirchlichen Lebens wider (Kinder- und Jugendarbeit, Posaunenchor, Singkreis, Besuchskreis, Bibelkreise, Frauen- und Seniorenkreis und Hauskreis).

Im Pfarrsprengel befinden sich zwei kirchliche Alten- und Pflegeheime, in denen auch regelmäßige Gottesdienste gefeiert werden und seelsorgerliche Begleitung erwartet wird.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer mit seelsorgerlicher Kompetenz, Freude an der Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen und Engagement bei der Förderung der Weiterentwicklung des vielfältigen Gemeindelebens.

Zur Geschäftsführung gehört auch die Verwaltung der Mietshäuser und Ländereien des Pfarrsprengels.

Erwartet wird die Zusammenarbeit mit dem Katecheten in den Bereichen Elternarbeit und Familiengottesdienst.

Die Gemeinden wünschen sich eine glaubwürdige Verkündigung und Seelsorge, Freude an Gottesdiensten, Bereitschaft zur Gottesdienstgestaltung mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Fähigkeit, Ehrenamtliche zur Mitarbeit zu motivieren, zu begleiten und in der Wahrnehmung eigener Verantwortung zu unterstützen. Musikalische Fähigkeiten werden begrüßt.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehört die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Nachbargemeinde Oranienburg mit 20% Dienstumfang sowie die Erteilung von Religionsunterricht.

Ein geräumiges Pfarrhaus ist in der Kirchengemeinde Sachsenhausen vorhanden.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Superintendent Arndt Farack, Telefon: 033 01/832 50.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Storkow, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab 1. November 2005 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören Pfarrdienste in den Kirchengemeinden Friedersdorf-Kablow und Reichenwalde mit ca. 1.400 Gemeindegliedern und fünf Predigtstätten.

Eine Dienstwohnung im Pfarrsprengel ist vorhanden.

Der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Pfarrsprengel beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen Superintendent Schürer-Behrmann, Telefon: 033 61/59 18 10, Herr Thiede aus Friedersdorf, Telefon: 033 767/802 21 und Herr Hofmüller aus Reichenwalde, Telefon: 033 631/857 76.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

#### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle in Groß Särchen (Pfarrsitz) der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Groß Särchen und Wittichenau, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den beiden Kirchengemeinden mit ca. 1.500 Gemeindegliedern gehören jeweils eine Kirche und ein Pfarrhaus sowie ein Gemeindehaus. Die Entfernung zwischen beiden Orten beträgt 5 km.

Groß Särchen befindet sich an der B 96 zwischen Bautzen und Hoyerswerda am Knappensee mit angrenzender Teichlandschaft. Der Ort hat ca. 1.200 Einwohner.

Eine Schule, Kindergarten, Arztpraxis, Bäcker, Fleischer usw. sind vorhanden. Zur Kirchengemeinde Groß Särchen gehören vier Außenorte, insgesamt ca. 1.000 Gemeindeglieder. Die Kirche, ein kirchlicher Friedhof und das Gemeindehaus liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Auf dem Pfarrgrundstück befinden sich ein Pfarrhaus, ein Nebengebäude mit Garage und ein Garten. Alle Gebäude sind in einem guten baulichen Zustand. Das Pfarrhaus ist ein 1-geschossiges, massives Gebäude mit Teilunterkellerung und Satteldach. Die Wohnräume befinden sich im Erdgeschoss. Das Pfarrhaus wurde renoviert und ist bezugsfertig. Es wird zentral beheizt.

Die aktive Gemeindegliederarbeit wird bereichert durch den Kirchenchor, Posaunenchor, Flötenkreis, Frauenarbeit sowie die Kinder- und Jugendgruppe des CVJM. Diese Gruppen werden durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleitet. Die Gemeinde hat zwei hauptamtliche Mitarbeiter (20% Kirchenmusik und Kinderarbeit sowie 30% Verwaltung).

Die Kirchengemeinde Wittichenau hat etwa 500 Gemeindeglieder, die in der Stadt und den dazugehörigen neun Dörfern leben. Die Kleinstadt Wittichenau mit ca. 6.000 Einwohnern – davon 85% Katholiken – hat ihre evangelische Kirche und Gemeindezentrum im Stadtkern. Die Gemeinde gestaltet und leitet ihre Aktivitäten ausschließlich durch

ehrenamtliche Gemeindeglieder in verschiedenen und sehr aktiven Gemeindegruppen wie Kirchenchor, Posaunenchor, Bibel- und Frauenkreis, Jugendarbeit.

Beide Kirchengemeinden haben einen eigenen Gemeindegemeinderat. Neben eigenverantwortlicher Arbeit geschieht viel in gemeinsamen Aktivitäten. Die Gemeinden wünschen sich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer:

- lebendige Gemeindedienste und lebensnahe Predigt,
- seelsorgerische Betreuung und Besucherdienst,
- ein offenes Pfarrhaus,
- die Pflege ökumenischer Arbeit und Kontakte, vorrangig in Wittichenau,
- ein vertrauensvolles Miteinander mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sowie der katholischen Kirche in Wittichenau,
- eine integrierende Arbeit mit allen Generationen in den Gemeinden.

Auskünfte erteilen: Superintendent Friedhart Vogel, Hoyerswerda, Telefon: 0 35 71/42 84 31.

Zu Wittichenau: Herr Ernst-Heinrich Scholz, Telefon: 03 57 25/7 04 42 und Herr Matthias Liebert, Telefon: 03 57 25/7 00 07.

Zu Groß Särchen: Frau Margot Wetzko, Telefon: 03 57 26/5 06 44 und Frau Simone Leue, Telefon: 03 57 26/5 08 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neulietzegöricke, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,** ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung des Pfarrsprengels Neuküstrinchen mit den Kirchengemeinden Neuküstrinchen und Altreetz und des Pfarrsprengels Neulewin mit den Kirchengemeinden Neulewin, Güstebieser Loose und Neubarnim. Es sind ca. 1.100 Gemeindeglieder zu betreuen.

In Neuküstrinchen befindet sich die größte Kirche des Oderbruchs.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer,

- die oder der gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,
- der oder dem sowohl die traditionelle Gemeindegliederarbeit als auch die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit am Herzen liegt,
- die oder der an dem einzigen Schulstandort in Altreetz Religionsunterricht erteilt, um die Inhalte des christlichen Glaubens für Kinder wieder bzw. neu zu entdecken,
- die oder der gemeinsam mit den engagierten Kirchenältesten die ehrenamtliche Arbeit stärkt und weiter ausbaut.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist in Neulietzegöricke inmitten der reizvollen Oderbruchlandschaft vorhanden.

Weiterführende Schulen befinden sich sowohl in Wriezen als auch in Bad Freienwalde.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Neulietzegöricke über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch, Berliner Straße 5, 15306 Seelow.

\*

#### Stellenangebot

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsstelle in Berlin hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsstelle in Berlin sucht zum nächst möglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ist eine große christliche Hilfsorganisation mit Sitz in Berlin. Die Arbeit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ist Dienst am Menschen für den Menschen. Zu den Aufgaben der Johanniter-Unfall-Hilfe zählen u.a. Rettungsdienst, Krankentransport, soziale Dienste, Behindertendienst, Kinder- und Jugendgruppenarbeit sowie Auslandshilfe.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- übergreifende theologische Beratung aller Fachbereiche,
- Entwicklung von Konzepten zur Schärfung des christlichen Profils der JUH,
- Projektbeauftragungen/Leitung bei Sonderaufgaben, z.B. beim Engagement der JUH gegen Extremismus,
- Koordinierung und Ausbau der Notfallseelsorge (in enger Zusammenarbeit mit den Beauftragten der EKBO) als Teil eines Katastrophenhilfe-Konzeptes,
- Durchführung von Seminaren an der Johanniter-Akademie,
- Mitwirkung bei CI-Seminaren,
- Seelsorge für leitende Mitarbeiter,
- konzeptionelle Entwicklung, Planung und Durchführung der Einkerntage für Leitungspersonal,
- Gottesdiensttätigkeiten.

Erwartet wird ein vertrauensvolles Miteinander mit dem Bundespfarrer und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine gute Zusammenarbeit mit den Untergliederungen sowie dem Johanniter-Orden, eine integrierende Arbeit mit allen Bereichen sowie Teamfähigkeit und Flexibilität zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben.

Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Für die Dauer des Dienstes bei der JUH ist für Pfarrfrauen und Pfarrer eine Freistellung erforderlich. Es wird ein Dienstvertrag mit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. abgeschlossen. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Pfarrbesoldung.

Ordinierte Pfarrfrauen und Pfarrer, die an der Stelle Interesse haben, senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsstelle, Personalabteilung, Lützowstraße 94, 10785 Berlin.

\*

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**In der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg,** ist zum 1. April 2006 eine A-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Zum Guten Hirten umfasst ca. 7.000 Gemeindeglieder mit 2 Pfarrstellen.

Die konzertante Kirchenmusik und die vielfältige Chorarbeit sind über die Gemeindegrenzen hinaus von großer Bedeutung. Im Leitbild der Gemeinde heißt es: „Musik ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gemeindelebens. Ihre Pflege und das gemeinsame Singen und Musizieren im Gottesdienst erschließen uns die Botschaft Gottes auf eigene Weise. Mit regelmäßigen Konzerten pflegen wir die traditionelle Kirchenmusik. Wir fördern das gemeinsame Singen in allen Kinder- und Jugendgruppen, auch durch fachliche Anleitung. Uns ist daran gelegen, neuem Liedgut Raum zu geben.“

Die Gemeinde erwartet:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen),

- die Leitung der Friedenauer Kantorei (ca. 70 Sängerinnen und Sänger),
- die Leitung des Friedenauer Posaunenchores (ca. 30 Bläserinnen und Bläser),
- die Leitung des Seniorenchores (11 Sängerinnen),
- die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen,
- die Fortführung des vielfältigen Konzertangebots (z. Z. drei Oratorien und ein a-cappella-Konzert pro Jahr, Kantaten, Konzerte im Weihnachts- und Osterfestkreis).

Vorhanden sind:

- eine Schuke-Orgel von 1968/72 (III/42) in der 1893 erbauten Kirche Zum Guten Hirten,
  - ein Positiv I/4, ein Steinway-Flügel im Gemeindesaal, mehrere Klaviere, ein Keyboard, sowie eine reichhaltige Notenbibliothek.
- Die Gemeinde wünscht sich:
- Engagement bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Gemeinschaft mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Personen und Gruppen, die Gottesdienste gestalten,
  - Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen,
  - Offenheit für musikalische Initiativen und vorhandene musikalische Potentiale aus der Gemeinde,
  - einen kooperationsfähigen Menschen, der andere für Musik begeistern kann, und Freude am Umgang mit Menschen hat und
  - den Ausbau des Kinder- und Jugendchores.

Als Termin für die musikalische Vorstellung und ein Bewerbungsgespräch sind der 22. und 23. Oktober 2005 vorgesehen.

Die Vergütung erfolgt gemäß den geltenden kirchlichen Regelungen.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Michael Wenzel, Telefon: 0 30/ 21 96 31 35 und KMD Jörg-Peter Schulz, Telefon: 0 30/8 31 19 54.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. September 2005 an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, z.H. der Vorsitzenden, Frau Bühler, Bundesallee 76a, 12161 Berlin, zu richten.

### Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**Im Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch** ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 70 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die zukünftige Arbeit wird sich im Wesentlichen auf das Einzugsgebiet der Stadt Bad Freienwalde und sein näheres Umfeld erstrecken. Wohnsitz ist Bad Freienwalde.

Erwartet werden:

- die Weiterführung der Chorarbeit mit Kindern und Kirchenchorarbeit,
- die Leitung eines größeren und engagierten Gospelchors,
- die Anleitung von Flötengruppen und Orgelschülern,
- die Übernahme des Organistendienstes zu den Gottesdiensten und Amtshandlungen.

In der Region gibt es zwei ehrenamtlich geleitete Posaunenchöre und eine Jugendband.

Viele interessierte und kirchenmusikalisch tätige Gemeindeglieder warten auf eine engagierte und kontaktfreudige Kirchenmusikerin oder einen engagierten und kontaktfreudigen Kirchenmusiker.

Eine Wohnung ist vorhanden. Der Führerschein und ein eigener PKW sind für die Arbeit erforderlich.

Vorhanden sind:

- eine bezugsfertige Wohnung,
- eine landschaftlich reizvolle Gegend,
- eine gute Verkehrsanbindung an Berlin,
- alle Schultypen in Bad Freienwalde.

Die genaue Festlegung des Arbeitsumfangs in den einzelnen Arbeitsbereichen erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Ev. Kirchenkreises Oderbruch, Berliner Str. 5, 15306 Seelow.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Roland Kühne, Telefon: 033 46/80 59 10.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Rundschreiben im ersten Halbjahr 2005

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
12.5.2005	Ref. 7.2/3571-1.9	Beantragung und Organisation der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
23.6.2005	Ref. 1.2/1400-0	Mustersatzung nach Art. 43 Abs. 4 der Grundordnung – Arbeitshilfe



